



Grundstücks- und Gebäudenutzungsvertrag für lichtwellenleiterbasierte Telekommunikationsnetze

zwischen

dem/n Eigentümer/n des Grundstücks _____ ; Gmk. _____ bzw.

Straße und HsNr. _____ nachfolgend „Eigentümer“

und

dem Kommunalunternehmen Leutershausen, Am Markt 1-3, 91578 Leutershausen
als Netzeigentümer bzw.

der Bisping & Bisping GmbH&Co.KG, Oskar-Sembach-Ring 10, 91207 Lauf a.d. Pegnitz
als Netzbetreiber

nachfolgend beide „Netzbetreiber“.

Grundstücksnutzung

Der Eigentümer des Grundstücks gestattet dem Netzbetreiber die unentgeltliche Benutzung des oben genannten Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude(teile), soweit dies zum Zwecke des Zugangs zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich ist. Dies beinhaltet u.a. Maßnahmen der Verlegung, des Betriebes, der Unterhaltung, Prüfung, Erneuerung und Verstärkung eines Glasfaserkabels, der Errichtung einer Hausanschlusseinrichtung und der Anbringung aller hierfür notwendigen und zumutbaren Vorrichtungen auf dem oben genannten Grundstück sowie der darauf befindlichen Gebäude. Vorinstallierte Infrastruktur (z.B. Leerrohre) darf hierzu genutzt werden. Die Inanspruchnahme des Grundstücks darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Ausübungsbereich wird durch die jeweilige tatsächliche Leitungsführung festgelegt. Die vorgenannten Anlagen des Netzbetreibers sind keine wesentlichen Bestandteile des Grundstückes. Der Eigentümer duldet diese Anlagen. Der Netzbetreiber bzw. die dafür beauftragten Unternehmen dürfen die erforderlichen Arbeiten sowie Unterhalts-, Instandsetzungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsarbeiten - einschließlich Erdarbeiten - auf dem Grundbesitz und der darauf befindlichen Gebäude, jederzeit ausführen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Zu diesen Zwecken dürfen sie jederzeit das Grundstück durch Ihre Beauftragten betreten bzw. befahren sowie auf dem Ausübungsbereich Materialien und Geräte kurzzeitig für diese Zwecke lagern. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, das Grundstück des Eigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen bzw. instand setzen zu lassen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Errichtung, die Änderung, den Betrieb oder die Unterhaltung der oben benannten Anlagen beschädigt worden sind.

Für die Herstellung und Vorhaltung des Glasfaserhausanschlusses an das Leitungsnetz durch den Netzbetreiber gilt Folgendes:

- Der Glasfaserhausanschluss (Glasfaserleerrohr und Hauseinführung) wird vom Netzbetreiber erstellt.
- Die Kabelarbeiten (Material und Einbringen des Glasfaserkabels und die Hausanschlusseinrichtung) werden vom Netzbetreiber erstellt. Nach Abschluss der geförderten Maßnahme auszuführende Kabelarbeiten werden nur gegen Berechnung durchgeführt.

- Der Glasfaserhausanschluss (komplettes Netz bis Hausübergabepunkt) bleibt im dauerhaften unterhaltspflichtigen Eigentum des Netzbetreibers.

Die Ausübung der Rechte des Netzbetreibers aus diesem Vertrag im Rahmen des Glasfasernetzbetriebes kann einem Dritten überlassen werden.

Schutz der Einrichtungen

Der Eigentümer verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand und den Betrieb der Anlagen gefährden oder beeinträchtigen können. Auf dem Schutzstreifen (1,0 Meter) sind die Errichtung von Bauwerken aller Art, das Bepflanzen mit tiefwurzelnden Bäumen und Büschen sowie sonstigen Einwirkungen, die den Bestand der Anlagen gefährden können, ausgeschlossen. Sollten Erdarbeiten (Aufgrabungen, Auf- oder Abtragen von Boden, wie auch Bepflanzungen) im Bereich der Anlagen erforderlich werden, ist vorher die schriftliche Zustimmung des Netzbetreibers einzuholen.

Grundstücksveräußerung

Falls der Eigentümer das Grundstück veräußert, verpflichtet er sich, den Eintritt des Erwerbers in diese Vereinbarung sicherzustellen. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten bestehen so lange, wie der Netzbetreiber oder ein etwaiger Dritter, dem der Netzbetreiber die Ausübung überlassen haben, die vorgenannten Anlagen in Betrieb halten.

Verpflichtung zum Ausbau

Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, auf der Grundlage dieses Grundstücksnutzungsvertrages das Lichtwellenleiternetz auf dem Grundstück und im Gebäude zu errichten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, jederzeit aus einem beliebigen Grund von der Errichtung des Lichtwellenleitnetzes abzusehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die weitere Planung ergibt, dass die Errichtung und der Betrieb eines solchen Netzes unter Berücksichtigung wirtschaftlicher oder rechtlicher Aspekte nicht erfolgen kann oder darf.

Datenschutz

- Zweck der Vereinbarung:
Errichtung und Betrieb eines Glasfasernetzes mit Hausanschlüssen
- Kategorie personenbezogener Daten:
Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse der Grundstückseigentümer
Name, Vorname, Telefonnummer, E-Mailadresse des örtlichen Ansprechpartners
Anzahl der Wohneinheiten
- Rechtsgrundlage
Art 6 Abs.1 lit.b DGSVO
Art 6 Abs.1 lit.e DGSVO
- Kategorien der Empfänger
Netzbetreiber (Bispinger & Bispinger GmbH&Co.KG)
mit dem Netzausbau beauftragte Bauunternehmen
- Speicherdauer
Netzbetreiber: für die Dauer des Netzbetriebs- und Pachtvertrages
Bauunternehmen: für die Dauer der Erschließungsmaßnahme
- Betroffenenrechte:
siehe: www.ku-leutershausen/datenschutz
- Hinweis auf Weitergabe der Daten im Rahmen des Glasfaserprojektes:
Die in b) genannten Daten werden an die in d) genannten Empfänger im Rahmen der Errichtung und des Betriebs eines Glasfasernetzes zur Kontaktaufnahme weitergegeben

Unwirksamkeit, Widerruf

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt er Vertrag im Übrigen jedoch wirksam. Die Parteien werden die betroffene Bestimmung durch eine dieser wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmung ersetzen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind nur wirksam, wenn sie unter Wahrung der Schriftform erfolgen.

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Kommunalunternehmen Leutershausen, Am Markt 1-3, 91578 Leutershausen, E-Mail: info@ku-leutershausen.de) mittels einer eindeutigen, schriftlichen Erklärung über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Die Grundstückseigentümererklärung gilt auf unbestimmte Zeit bis zu ihrem Widerruf. Nach dem Widerruf finden die gesetzlichen Regelungen (insbesondere §134TKG) Anwendung. Bei einer Kündigung erfolgt kein Rückbau des Anschlusses. Ein Rückbau kann jedoch kostenpflichtig bei uns beauftragt werden.

Der/Die Grundstückseigentümer versichert/n zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung als Eigentümer im Grundbuch eingetragen zu sein oder die Eintragung auf Basis eines Kaufvertrages veranlasst zu haben.

Der/Die Unterzeichner erklärt/en, dass sämtliche Eigentümer des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude in dieser Vereinbarung aufgeführt sind.

Unterschriften:



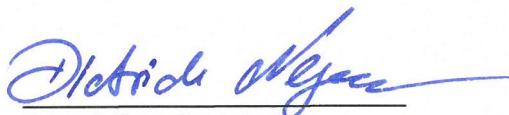
Ort, Datum

Leutershausen, 15.01.2026

Ort, Datum



Unterschrift des/der Eigentümer/s



Unterschrift des Netzbetreibers
(Kommunalunternehmen Leutershausen)

Daten des/der Eigentümer/s (zur Kontaktaufnahme):

Name(n) Eigentümer

Anzahl Wohneinheiten

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon/Mobilfunknummer (zur Kontaktaufnahme bei Montage)

E-Mail

Daten des Ansprechpartners vor Ort (falls vom Eigentümer abweichend; z.B. Mieter):

Name Ansprechpartner/-in

Telefon/Mobilfunknummer (zur Kontaktaufnahme bei Montage)

E-Mail

Sie haben hier die Möglichkeit, bereits jetzt einen Vorschlag zu machen, wo oder wie Sie den Hausanschluss gerne hätten. Fragen dazu klären wir bei einer Besprechung vor Ort. Dieser Termin wird von der Baufirma direkt mit Ihnen vereinbart.

Der bevorzugte Anschlussraum
befindet sich:
 im Keller
 im Erdgeschoss